OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350712/9/KLi/JB

Datum:
Linz, 25. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des S S, geb. x, vertreten durch die Kindesmutter als gesetzliche Erwachsenenvertreterin, M S, geb. x, beide wohnhaft in L, x 2, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Juli 2019 GZ: SJF/BMS, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung – Einstellung, Oö. BMSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, wurde die mit Bescheid vom 7. Oktober 2017 zuerkannte Leistung mit 1. Februar 2019 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer (Bf) habe am 4. September 2017 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Er lebe mit seiner Mutter im gemeinsamen Haushalt. Er beziehe Pflegegeld der Stufe 7. Die pflegebezogenen Leistungen würden die Höhe des Pflegegeldes übersteigen. Weiters erhalte er die erhöhte Familienbeihilfe. Seine Mutter beziehe ab 1. Jänner 2019 eine Pension in der Höhe von monatlich 1.012,87 Euro (Bezug 14-mal, 1.187,68 Euro) inkl. Kinderzuschuss. Er beziehe bzw. könnte als Kind Unterhalt beziehen.

Unter Wiedergabe der rechtlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund der Erhöhung der Pension seiner Mutter ab 1. Jänner 2019 und Auszahlung ab 1. Februar 2019 das Haushaltseinkommen über dem für ihn und seine Mutter anzuwendenden Mindeststandard liege. Die Leistung sei daher mit 1. Februar 2019 einzustellen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf, vertreten durch seine Mutter als gesetzliche Erwachsenenvertreterin vom 26. August 2019, mit welcher der Bescheid insofern angefochten wird, als die gewährte Mindestsicherung mit 1. Februar 2019 eingestellt werde.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass unrichtigerweise für den Bf der Mindestsicherungsbetrag nach § 1 Z 3 Oö. BMSV mit 212 Euro angesetzt sei und nicht jener nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV mit 649,10 Euro.

Die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde sei insofern unrichtig und werde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. September 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. September 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Einstellungsbescheid und der Beschwerde, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Der Verfahrensakt wurde dementgegen nicht vorgelegt. Nach Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Aufforderung an die belangte Behörde

vom 23. September 2019, legte die belangte Behörde den vollständigen Verfahrensakt, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 26. September 2019, vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher sowohl die Mutter des Bf als dessen Erwachsenenvertreterin, als auch die belangte Behörde geladen wurden. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und x Staatsangehöriger. Er bezieht Pflegegeld der Stufe 7 sowie die erhöhte Familienbeilhilfe. Die pflegebezogenen Leistungen übersteigen das Pflegegeld.

II.2. Der Bf lebt mit seiner Mutter in einem gemeinsamen Haushalt in L, x 2. Die Mutter erbringt alle Pflegeleistungen für ihren Sohn selbst. Sie ist außerdem seine Erwachsenenvertreterin.

II.3. Die Mutter des Bf bezieht bis Ende Jänner 2019 eine Pension in Höhe von 1.912,93 Euro monatlich, 14-mal, inkl. Kinderzuschuss. Ab 1. Februar 2019 bezieht die Kindesmutter eine Pension in Höhe von 1.012,87 Euro, 14-mal, inkl. Kinderzuschuss. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Betrag von 1.181,68 Euro.

II.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2017, GZ: SJF, wurde dem Bf ab 4. September 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt, wobei der Mindeststandard gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG bzw. § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV in Höhe von 212 Euro zu Grunde gelegt wurde.

Dagegen richtete sich die Beschwerde des Bf vom 7. Oktober 2017, mit welcher vorgebracht wurde, dass der Mindestsicherungsbeitrag fälschlich nach § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSV in Höhe von 212 Euro angesetzt wurde, an Stelle des Mindestsicherungsbetrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV mit 649,10 Euro.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Jänner 2018, GZ: LVwG-350437/2/Py/JW, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Dagegen erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2019, Zl. E 546/2018-14, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, in welcher Höhe dem Bf ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zustehe, insoweit nicht anzustellen seien. Soweit die Beschwerde verfassungsrechtliche Fragen berühre, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet werde, ihr Vorbringen vor den Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen (VfGH 12.12.2017, V 101/2017; 11.12.2018, G 156/2018) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen lasse, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolge habe.

II.5. Die Mutter des Bf hat eine Pensionserhöhung erhalten, sodass diese Pension ab 1. Februar 2019 durchschnittlich monatlich 1.012,87 Euro beträgt. Damit wird der Mindeststandard für den Haushalt des Bf überschritten. Insofern hat die belangte Behörde die Einstellung der Mindestsicherung bescheidmäßig ausgesprochen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem Akteninhalt der belangten Behörde.

III.2. Die Pensionserhöhung der Kindesmutter ergibt sich aus den Pensionsversicherungsbescheiden der Kindesmutter. Die belangte Behörde hat keine Bescheide über die Pensionserhöhung der Kindesmutter beigeschafft. Vielmehr hat sich die belangte Behörde mit einer telefonischen Auskunft bei der Pensionsversicherungsanstalt begnügt. Wenngleich sich bei Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr die Richtigkeit dieser Pensionserhöhung ergeben hat, wäre zu erwarten gewesen, dass die belangte Behörde diese Erhebungen selbst in dieser Form vornimmt, zumal die Einstellung der Mindestsicherung sehr weitreichende Folgen für den Bf hat.

III.3. Darüber hinaus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2019.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person iSd § 4
1. von einer sozialen Notlage (§6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

IV.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen. Sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG sind gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

IV.3. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind unterhaltsberechtigt sind und sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen, pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 212 Euro.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen den von der belangten Behörde für ihn zur Anwendung gebrachten Mindeststandard in Höhe von (derzeit) 212 Euro und bringt vor, dass für ihn der Mindeststandard in der Höhe von (derzeit) 649,10 Euro zur Anwendung gelangen müsste. Begründend wird darauf verwiesen, dass ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Bf zwar bestehe, dieser jedoch nicht einbringlich sei.

V.2. Diesem Vorbringen steht jedoch der nunmehr eindeutige Wortlaut der Bestimmung des § 13 Abs. 3a Oö. BMSG entgegen, wonach gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen sind, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten, sofern es sich nicht um Schülerinnen und Schüler handelt.

V.3. Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der am 1. August 2017 in Kraft getretenen 3. Oö. Mindestsicherungsgesetznovelle 2017, LGBl. Nr. 52/2017, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug nicht vorzunehmen ist.

In der Erläuterung zur Beilage 483/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode wird dazu Nachfolgendes ausgeführt:
„Mit dem Erkenntnis vom 26. Juli 2016, LVwG-350234/4/AL/HG, hat das Oö. Landesverwaltungsgericht aus den unterschiedlichen Formulierungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt in § 13 Oö. BMSG bzw. § 1 Oö. BMSV (zum Teil wird von Personen gesprochen, die ‚unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten', zum Teil von Personen, die ‚Unterhalt beziehen oder beziehen könnten') abgeleitet, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug vorzunehmen sei. Da diese Differenzierung nicht beabsichtigt war, soll gleichzeitig die Formulierung in § 13 Abs. 3a angepasst werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

V.4. Der Landesgesetzgeber hat somit klargestellt, dass für die Festsetzung des Mindeststandards für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen, darauf abzustellen ist, ob sie als Kind unterhaltsberechtigt sind.

Dass der Bf unterhaltsberechtigt ist und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, steht jedoch unbestritten fest, weshalb die belangte Behörde für ihn zu Recht den in § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV festgesetzten Mindeststandard in Höhe von 212 Euro zur Anwendung gebracht hat.

V.5. Dies wurde auch bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Jänner 2018, GZ: LVwG-350437/2/Py/JW, ausgesprochen. Die dagegen beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. Februar 2019, Zl. E 546/2018-14, abgelehnt. Auf die obige Darstellung wird verwiesen.

Nichts anderes kann sich aber für den vorliegenden Fall ergeben. Der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV in Höhe von 212 Euro wurde somit zu Recht zu Grunde gelegt.

V.6. Dem erkennenden Gericht sind die schwierige finanzielle Lage des Bf und die Leistung seiner ihn betreuenden und pflegenden Mutter bewusst.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 13 Abs. 3a Oö. BMSG und in § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV hat der Gesetzgeber jedoch fixe Mindeststandards festgelegt, die vom Verfassungsgerichtshof nicht für verfassungswidrig befunden wurden, sodass der belangten Behörde für die Bemessung des konkreten Mindestsicherungsbetrages des Bf kein Ermessensspielraum eingeräumt wurde.

V.7. Zusammengefasst ergibt sich daher, dass aufgrund der Pensionserhöhung der Mutter der Mindeststandard für den gemeinsamen Haushalt überschritten wird, sodass der Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht mehr besteht.

V.8. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht darüber hinaus im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Insbesondere hat auch der Verfassungsgerichtshof bereits zum weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen, Stellung genommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer